

Entwurf eines IDW Praxishinweises: Ausgestaltung und Prüfung eines Compliance Management Systems zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzie- rung im Nicht-Finanzsektor gemäß IDW EPS 980 n.F. (10.2021) (Entwurf IDW Praxishinweis 1/2022)

Stand: 05.01.2022¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Praxishinweises: Ausgestaltung und Prüfung eines Compliance Management Systems zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nicht-Finanzsektor gemäß IDW EPS 980 n.F. (10.2021) (Entwurf IDW Praxishinweis 1/2022) verabschiedet.

Die Geldwäschegesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene wurde in den letzten Jahren durch eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Geldwäscheereignissen maßgeblich beeinflusst. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind heute nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Unternehmen aus anderen Sektoren und aus dem mittelständischen Segment, wie z.B. Güterhändler, Immobilienunternehmen oder bestimmte freiberuflich Tätige. Die Organisation der Geldwäscheprävention wird dabei immer komplexer. Politik, Aufsicht, Wirtschaft und u.a. auch Wirtschaftsprüfer² haben ihren Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den letzten Jahren deutlich forciert.

Die zunehmende Bedeutung der Geldwäscheprävention kommt z.B. durch folgende Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene zum Ausdruck:

- *das Maßnahmenpaket der EU-Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche vom Juli 2019³*
- *den Aktionsplan⁴ der EU-Kommission zur Schaffung eines neuen, umfassenden Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*
- *die Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie⁵, die am 01.01.2020 in Kraft getreten sind*
- *die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 20.07.2021, die u.a. die Schaffung einer EU-Behörde sowie den Erlass einer Verordnung mit unmittelbar geltenden Vorschriften vorsehen⁶*

¹ Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Prüfung eines CMS zur Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche“. Verabschiedet vom Hauptfachausschuss am 05.01.2022.

² <https://www.idw.de/blob/127666/f18ae867ae45a5e40d438492a087e67f/down-positionspapier-geldwaesche-data.pdf>.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0360&from=EN>.

⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_800.

⁵ Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2602).

⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3690.

- das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, das 18.03.2021 in Kraft getreten ist,⁷
- die Ergebnisse der ersten nationalen Risikoanalyse⁸ und die darauf aufbauende Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die unter Federführung des BMF entwickelt wurde.⁹

Das IDW hat im April 2020 ein Knowledge Paper zur Geldwäscherprävention¹⁰ veröffentlicht, in dem insb. die aktuellen Entwicklungen bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dargestellt werden. Die gegenwärtigen Entwicklungen zeigen, dass die Bedeutung des Themas Geldwäscherprävention nicht nur im Finanzsektor, sondern auch im Nicht-Finanzsektor zunimmt. In einem IDW Positionspapier vom 19.11.2020¹¹ zur Zukunft der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird daher auch ein verstärkter Einsatz von unabhängigen Wirtschaftsprüfern bei der Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen im Nicht-Finanzsektor angeregt.

Mit diesem IDW Praxishinweis trägt das IDW der zunehmenden Bedeutung der Geldwäscherprävention in Unternehmen des Nicht-Finanzsektors Rechnung und verdeutlicht, wie die Grundsätze des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) auf die Prüfung von Compliance Management Systemen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angewandt werden können.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.05.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Begriffsbestimmungen.....	6
3.	Ausgestaltung eines Geldwäsche-CMS.....	8
	3.1. Verantwortlichkeit für das Geldwäsche-CMS.....	8

⁷ BGBl. I 2021, S. 327.

⁸ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html.

⁹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-17-strategie-geldwaesche-terrorismusfinanzierung.html.

¹⁰ Vgl. IDW Knowledge Paper, Geldwäscherprävention, Aktuelle Entwicklungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://www.idw.de/blob/123218/139e4cd1108f8e637094c63db8aa283d/down-knowledgepaper-geldwaesche-data.pdf>.

¹¹ Vgl. IDW Knowledge Paper, Zukunft der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://www.idw.de/blob/123218/139e4cd1108f8e637094c63db8aa283d/down-knowledgepaper-geldwaesche-data.pdf>.

3.2.	Grundelemente eines Geldwäsche-CMS.....	9
3.2.1.	Geldwäsche-Compliance-Kultur.....	10
3.2.2.	Geldwäsche-Compliance-Ziele	11
3.2.3.	Geldwäsche-Compliance-Risiken	12
3.2.4.	Geldwäsche-Compliance-Programm	14
3.2.5.	Geldwäsche-Compliance-Organisation.....	15
3.2.6.	Geldwäsche-Compliance-Kommunikation.....	16
3.2.7.	Geldwäsche-Compliance-Überwachung und Verbesserung	17
3.3.	Dokumentation des Geldwäsche-CMS	18
4.	Prüfung des Geldwäsche-CMS	19
4.1.	Prüfungsziel	19
4.2.	Abgrenzung des Prüfungsgegenstands und Prüfungsumfang	19
4.3.	Prüfungsdurchführung.....	21
4.4.	Berichterstattung über die Prüfung	21
4.5.	Qualitätssicherung bei der Prüfung	23
	Anlagen.....	24
	Anlage 1: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG.....	24
	Anlage 2: Aufbau eines CMS-Prüfungsberichts zu einer Wirksamkeitsprüfung i.S. des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) mit uneingeschränktem Prüfungsurteil.....	25
	Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	25
	Anlage 3: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Angemessenheitsprüfung i.S. des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) mit uneingeschränktem Prüfungsurteil.....	30
	Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers	30
	Anlage 4: Kurzfassung der Berichterstattung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers bei einer Wirksamkeitsprüfung für Zwecke der Veröffentlichung	35
	Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] des CMS]	35

1. Vorbemerkungen

- 1 Mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Hierzu werden für bestimmte Verpflichtete zu beachtende Sicherungsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten vorgeschrieben.
- 2 Zu den nach § 2 Abs. 1 GwG Verpflichteten gehören neben Unternehmen aus dem Finanzsektor (insb. Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen) auch Unternehmen bzw. Personen anderer Branchen. Dies umfasst u.a.:
 - Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder bestimmte Treuhänder, die Dienstleistungen erbringen, welche in § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG aufgelistet sind
 - Immobilienmakler
 - Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (§ 2 Abs. 2 Nr. 15 GewO)

- Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Versicherungsvermittler, die Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln
- Güterhändler, d.h. Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Groß- und Einzelhandel)
- Kunstvermittler und Kunstlagerhalter.

Zu dem Kreis der Verpflichteten gehören als Güterhändler¹² (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) auch viele Industrie- und Handelsunternehmen. Anders als bei den Unternehmen des Finanzsektors, bei denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Beaufsichtigung zuständig ist, sind für die Beaufsichtigung der Güterhändler die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen verantwortlich.

- 3 Die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört zu den Organisations- und Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter. Nach der Rechtsprechung haben diese im Rahmen ihrer Legalitätspflicht dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass Gesetzesverstöße verhindert werden. Ihrer Organisationspflicht genügen die gesetzlichen Vertreter bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn sie eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichten. Die Einhaltung des Legalitätsprinzips und demgemäß die Einrichtung eines funktionierenden Compliance Management Systems gehört zur Gesamtverantwortung der gesetzlichen Vertreter.¹³
- 4 Einem angemessenen und wirksamen Compliance Management System kommt aus Sicht des Unternehmens nicht nur präventive Wirkung zu, sondern ein Compliance Management System kann im Falle eines eingetretenen Compliance-Regelverstößes auch eine bußgeldmindernde Wirkung entfalten.¹⁴
- 5 Zu den Pflichten eines nach dem GwG Verpflichteten (im Folgenden auch als „verpflichtetes Unternehmen“ bezeichnet) gehört gemäß § 4 Abs. 1 GwG (vorbehaltlich der Überschreitung der in § 4 Abs. 4 und 5 GwG genannten Schwellenwerte für bestimmte Verpflichtete) insb., dass dieser zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen muss, das im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Dieses Risikomanagement umfasst gemäß § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG).

Die nach § 5 Abs. 1 GwG durchzuführende Risikoanalyse verlangt von den verpflichteten Unternehmen insb. eine Ermittlung und Bewertung derjenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte bestehen.

Nach § 6 Abs. 1 GwG sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen einzurichten, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Hierzu gehören insb.:

¹² Gemäß § 1 Abs. 9 GwG ist Güterhändler, wer gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.

¹³ Vgl. sogenanntes „Neubürger-Urteil“ (LG München I, Urteil vom 10.12.2013 – 5HK O 1387/10).

¹⁴ Vgl. BGH, 09.05.2017 – 1 StR 265/16.

- Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf
 - den Umgang mit den im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a) GwG),
 - die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG, (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 b) GwG),
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 c) GwG),
 - die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 d) GwG),
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 e) GwG),
 - die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Geldwäsche oder zur Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG)
 - die Einrichtung geeigneter Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)
 - die Implementierung von Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die bestehende Pflichtenlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)
 - die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für Mitarbeiter und ähnliche Personen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zur Meldung von geldwäscherechtlichen Verstößen (§ 6 Abs. 5 GwG)
 - ggf. die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (§ 6 Abs. 2 Nr. 2, § 7 GwG).
- 6 Der im GwG verwendete Begriff „Risikomanagement“ versteht sich unter Berücksichtigung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ein auf die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften gerichteter Teilbereich eines Compliance Management Systems (im Folgenden als Geldwäsche-CMS bezeichnet, vgl. Tz. 10g).
- 7 Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG gehört zu den einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen die Überprüfung der einzurichtenden Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Die unabhängige Prüfung kann auch durch die zuständige Aufsichtsbehörde angeordnet werden (vgl. § 6 Abs. 8 und 9 GwG). Aufgabe des unabhängigen Prüfers ist es, die Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung risikoorientiert und sachverständig zu ermitteln. Eine Prüfung des Geldwäsche-CMS nach *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*¹⁵ und diesem *IDW Praxishinweis* stellt für Unternehmen des Nicht-Finanzsektors eine unabhängige externe Überprüfung i.S. des GwG dar. Eine danach durchgeführte Prüfung der Wirksamkeit dieser Systeme durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kann dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung der Organisations- und Sorgfaltspflichten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats dienen.

¹⁵ *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980 n.F. (10.2021) (Stand: 28.10.2021).*

- 8 Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat zur Ausgestaltung und Prüfung von Compliance Management Systemen den *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* entwickelt. Dieser *IDW Praxishinweis* basiert auf dem *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*. Er konkretisiert, wie diese Grundsätze auf Compliance Management Systeme zur Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Nicht-Finanzsektor angewendet werden können. Die Ausführung in *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* zu den Grundelementen finden entsprechend auch auf ein Geldwäsche-CMS Anwendung. Die Hinweise zu den Grundelementen eines Geldwäsche-CMS berücksichtigen dabei die Besonderheiten, die sich aus den Anforderungen des GwG im Nicht-Finanzsektor ergeben.
- 9 Für Unternehmen des Finanzsektors (insb. Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften) gelten besondere aufsichtsrechtliche Prüfungspflichten (vgl. u.a. § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG, § 35 Abs. 5 VAG sowie § 38 Abs. 4 KAGB und entsprechende Prüfungsberichtsverordnungen) in Bezug auf die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dieser *IDW Praxishinweis* berücksichtigt nicht die Besonderheiten im Finanzsektor und findet daher keine Anwendung auf die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Unternehmen des Finanzsektors.

2. Begriffsbestimmungen

- 10 Für die Zwecke dieses *IDW Praxishinweises* gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:
- a. *Geldwäsche* – eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) (vgl. § 1 Abs. 1 GwG), die begeht, wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,
1. verbirgt,
 2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
 3. sich oder einem Dritten verschafft oder
 4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- In den Fällen von Nr. 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen.
- b. *Terrorismusfinanzierung* – ist gemäß § 1 Abs. 2 GwG
1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) eine Tat nach § 129a StGB, auch i.V.m. § 129b StGB, oder
 - b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,
 2. die Begehung einer Tat nach § 89c StGB oder

3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nr. 1 oder 2.
- c. *Compliance* – die Einhaltung von Regeln (d.h. gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien).¹⁶
- d. *Compliance Management System (CMS)* – die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele eingeführten Regelungen eines Unternehmens, die auf ein regelkonformes Verhalten der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße).
- e. *Regelungen* – Oberbegriff für Grundsätze, Verfahren und Kontrollen im Rahmen des CMS.¹⁷
- f. *Geldwäsche-Compliance* – die Einhaltung von Regeln (d.h. gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien) zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- g. *Geldwäsche-Compliance Management System (Geldwäsche-CMS)* – ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, der auf die Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist.
- h. *Geldwäsche-CMS-Grundsätze* – Anforderungen an das Geldwäsche-CMS, die das Unternehmen aus allgemein anerkannten Rahmenkonzepten oder aus anderen angemessenen Rahmenkonzepten ableitet oder die vom Unternehmen selbst entwickelt werden (vgl. Tz. 17 f. sowie *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 13)
- i. *Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte für Geldwäsche-CMS* – Rahmenkonzepte, die von einer autorisierten oder anerkannten standardsetzenden Organisation im Rahmen eines transparenten Verfahrens entwickelt und verabschiedet oder durch gesetzliche oder andere rechtliche Anforderungen festgelegt werden (vgl. Tz. 17 f.).
- j. *Geldwäsche CMS-Beschreibung* – Beschreibung der Regelungen zu den Grundelementen eines Geldwäsche-CMS unter Berücksichtigung der angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätze. Die angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätze werden in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung entweder durch Verweis auf eine allgemein zugängliche Quelle (z.B. auf eine öffentlich zugängliche Website einer standardsetzenden Organisation) oder durch Nennung der einzelnen Grundsätze konkretisiert.¹⁸
- k. *Verdachtsfälle* –Tatsachen, die darauf hindeuten, dass (vgl. § 43 GwG)
- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
 - ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
 - der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion

¹⁶ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 13a).

¹⁷ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 13b).

¹⁸ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 13g).

für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

- I. *Risikoanalyse* – Ermittlung und Bewertung derjenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch die Verpflichteten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden (vgl. § 5 GwG).
- m. *Geldwäschebeauftragter* – von den Verpflichteten bestellte Person, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt (vgl. § 7 GwG).
- n. *Gruppe* – ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus (vgl. § 1 Abs. 16 GwG)
 - 1. einem Mutterunternehmen,
 - 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,
 - 3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und
 - 4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung i.S. des Artikels 22 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie¹⁹.

3. Ausgestaltung eines Geldwäsche-CMS

3.1. Verantwortlichkeit für das Geldwäsche-CMS

- 11 Die (Gesamt-)Verantwortung für das Geldwäsche-CMS und für die Inhalte der Geldwäsche-CMS-Beschreibung (vgl. Tz. 10j) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. Diese Verantwortung umfasst auch die Organisation der Aufstellung der CMS-Beschreibung durch geeignete Personen, z.B. den Geldwäschebeauftragten oder einen externen Dritten.
- 12 Verantwortlich für das Geldwäsche-Risikomanagement (vgl. Tz. 6) sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ist ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene des Unternehmens (§ 4 Abs. 3 GwG).
- 13 Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten besteht gemäß § 7 Abs. 1 GwG nur für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 GwG. Die Verpflichteten können nach Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde unter den in § 7 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden. Bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 bis 14 und 16 GwG kann die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde anordnen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn sie dies für angemessen erachtet. Bei Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (insb. Güterhändlern) soll gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG die Anordnung erfolgen, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

¹⁹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.06.2013, S. 19).

- 14 Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 GwG).

3.2. Grundelemente eines Geldwäsche-CMS

- 15 Ein CMS i.S. des *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* weist die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelemente auf, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind:²⁰
- Compliance-Kultur
 - Compliance-Ziele
 - Compliance-Risiken
 - Compliance-Programm
 - Compliance-Organisation
 - Compliance-Kommunikation
 - Compliance-Überwachung und Verbesserung.
- 16 Während die Grundelemente den Prozess für die Einrichtung eines CMS allgemein (als Referenzrahmen) beschreiben, werden durch die CMS-Grundsätze konkrete inhaltliche Anforderungen an das System definiert, die bei der Einrichtung zugrunde gelegt werden.²¹
- 17 Zu den CMS-Grundsätzen, die inhaltliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Geldwäsche-CMS definieren, gehört insb. das GwG. Ebenso können die gesetzlichen Anforderungen an die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anderer Länder zu den maßgeblichen CMS-Grundsätzen gehören, wenn das jeweilige Unternehmen (bzw. dessen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen) aufgrund seiner Geschäftstätigkeit zu deren Einhaltung verpflichtet ist. Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden sind zudem ermächtigt, Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst zur Verfügung zu stellen oder solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, zu genehmigen. Die Anlage 1 enthält eine beispielhafte Auflistung von einschlägigen Auslegungs- und Anwendungshinweisen.
- 18 Bei der Ausgestaltung des Geldwäsche-CMS entscheiden die gesetzlichen Vertreter, welche CMS-Grundsätze angewendet werden sollen. Für nach dem GwG Verpflichtete ist die Beachtung des GwG vorgeschrieben. Darüber hinaus können allgemein anerkannte Rahmenkonzepte, andere geeignete Rahmenkonzepte oder individuell entwickelte geeignete Geldwäsche-CMS-Grundsätze in Betracht kommen. Bei der individuellen Entwicklung von Geldwäsche-CMS-Grundsätzen können die gesetzlichen Vertreter auch entscheiden, sich an verfügbaren Informationen über die Praxis anderer Unternehmen zu orientieren. Sofern das angewandte Rahmenkonzept nicht alle CMS-Grundelemente abdeckt, bietet sich eine Ergänzung durch andere Grundsätze an, die individuell entwickelt, im Rahmen von Vergleichen mit der Praxis anderer Unternehmen festgestellt oder einem anderen Rahmenkonzept entnommen werden können.²² Bei der Entwicklung von individuellen Geldwäsche-CMS-Grundsätzen kann

²⁰ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 27.

²¹ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. A22.

²² Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. A12.

sich das Unternehmen zudem an den nachfolgend beschriebenen Grundelementen eines Geldwäsche-CMS orientieren.

- 19 § 4 Abs. 1 GwG stellt klar, dass das zur Verhinderung von Geldwäsche einzurichtende wirksame Risikomanagement im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein muss. Die Ausgestaltung eines Geldwäsche-CMS hängt insb. von der individuellen Risikoexposition des Unternehmens für geldwäscherechtliche Verstöße ab. Diese wird u.a. maßgeblich beeinflusst durch
- die festgelegten Compliance-Ziele,
 - die Branche und die Betätigungsfelder des Unternehmens,
 - die zu beachtenden nationalen Pflichten²³ (insb. GwG und GwGMeldV-Immobilien) und ggf. die zu beachtenden Vorgaben zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den jeweiligen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist,
 - den Kundenkreis des Unternehmens,
 - die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit (insb. Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen und Vertriebskanäle) des Unternehmens,
 - die geografische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit (z.B. Tätigkeit in Ländern mit einem potenziell hohen Geldwäscherisiko),
 - die Größe, Komplexität und Struktur des Unternehmens und
 - den Grad der Delegation von Aufgaben auf Unternehmensexterne.
- 20 Auch ein ansonsten wirksames CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden. Diese systemimmanenten Grenzen ergeben sich u.a. aus
- menschlichen Fehlleistungen (bspw. infolge von Nachlässigkeit, Ablenkungen, Beurteilungsfehlern und Missverstehen von Arbeitsanweisungen),
 - Missbrauch oder Vernachlässigung der Verantwortung durch für bestimmte Maßnahmen verantwortliche Personen oder
 - der Umgehung oder Außerkraftsetzung von Kontrollen durch Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen.

Aus diesem Grund kann ein Geldwäsche-CMS nur mit hinreichender Sicherheit Verstöße verhindern, aufdecken und korrigieren.

3.2.1. Geldwäsche-Compliance-Kultur

- 21 Die Geldwäsche-Compliance-Kultur ist Teil der allgemeinen Compliance-Kultur des Unternehmens. Das Aufsetzen und Vorleben einer angemessenen Compliance-Kultur unterstützt die Verpflichteten maßgeblich dabei, das Vertrauen von Investoren, Kunden und Finanzmärkten in die eigene Organisation nachhaltig zu stärken. Sie bildet die Grundlage für ein angemessenes und wirksames Geldwäsche-CMS und wird insb. geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements, die Rolle der für die Überwachung Verantwortlichen

²³ Zum Beispiel ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nur für bestimmte Verpflichtete gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 7 GwG). Auch sieht das GwG für Glückspielveranstalter als Verpflichtete gesonderte Pflichten (insb. § 16 GwG) vor.

sowie die Art und Weise, wie das Management die zentralen Unternehmenswerte und die weiteren Grundelemente in der Organisation verankert. Ausprägungen der Geldwäsche Compliance-Kultur eines Unternehmens lassen sich z.B. an der Art und Weise der Hervorhebung der Bedeutung der Geldwäsche-Prävention im Unternehmen sowie der regelmäßigen Kommunikation von Geldwäsche-Themen auf Ebene der Unternehmensleitung (tone at the top) und durch die Unternehmensleitung in das Unternehmen hinein (tone from the top) erkennen.

- 22 Ohne eine fest verankerte Compliance Kultur greifen viele Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäschebekämpfung ins Leere. Das Vorbild der Unternehmensleitung und der Führungskräfte trägt dazu bei, dass die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die notwendige Bedeutung beimessen und zu deren Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.
- 23 In einer günstigen Compliance-Kultur bringt die Unternehmensleitung schlüssig und glaubhaft gegenüber den handelnden Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens zum Ausdruck, dass die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine hohe Bedeutung hat und aufgedeckte Regelverstöße ohne Ansehen der Person und von Hierarchien angemessene Sanktionen nach sich ziehen.
- 24 Die Grundeinstellungen und erwarteten Verhaltensweisen können z.B. im Rahmen eines Leitbilds oder eines Verhaltenskodexes kommuniziert und dokumentiert werden.

3.2.2. Geldwäsche-Compliance-Ziele

- 25 Verantwortlich für die Festlegung der Geldwäsche Compliance-Ziele ist die Unternehmensleitung in Abstimmung – soweit vorhanden – mit dem Geldwäschebeauftragten. Sie legt auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele, der daraus abgeleiteten Unternehmensstrategie und einer Analyse und Gewichtung (z.B. branchenspezifische Bedeutung) der vom Unternehmen zu beachtenden Geldwäsche-Regeln die Ziele des Geldwäsche-CMS fest. Die Geldwäsche-Compliance-Ziele stellen die Grundlage für die Beurteilung von Geldwäsche-Compliance-Risiken dar.
- 26 Die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften stellt eine gesetzliche Anforderung dar, die bei der Erreichung der Unternehmensziele zu beachten ist. Für die Festlegung der Geldwäsche-Compliance-Ziele bietet es sich an, eine erste Risikoanalyse auf Gesamtunternehmensebene durchzuführen, um ggf. Bereiche zu identifizieren, für die aufgrund von Risikoabwägungen die Einrichtung besonderer Geldwäsche-Regelungen erforderlich erscheint (z.B. wenn aufgrund des Vorliegens besonderer Risikofaktoren die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG zu erfüllen sind).
- 27 Faktoren, die bei der Festlegung der Compliance-Ziele eine Rolle spielen können, sind z.B.
 - besondere Risiken, basierend auf den aus der Geschäftsstrategie des Unternehmens folgenden Produkten bzw. Dienstleistungen, Kunden, Prozessen, Transaktionen und Regionen,
 - Erkenntnisse über Geldwäscheverstöße aus der Vergangenheit,
 - die Abwägung, ob ein Verstoß gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu einer operativen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit führen kann (z.B. hinsichtlich zu erwartender Kontrollen durch Behörden oder zu erwartenden Sanktionen),

- das Risiko von Reputationsschäden durch das öffentliche Bekanntwerden von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften,
 - das gewünschte bzw. geforderte Sicherungsniveau im Unternehmen (Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben oder Best-in-Class, allgemeine, verstärkte oder vereinfachte Sorgfaltspflichten nach dem GwG) oder
 - finanzielle Schäden (insb. Geldstrafen) durch Regelverstöße.
- 28 Bei der Festlegung der Geldwäsche-Compliance-Ziele sind ferner die folgenden Aspekte von Bedeutung:
- Konsistenz der unterschiedlichen Ziele
 - Verständlichkeit und Praktikabilität der Ziele
 - Messbarkeit des Grades der Zielerreichung
 - Abstimmung mit den verfügbaren Ressourcen.
- 29 Die festgelegten Geldwäsche-Compliance-Ziele sind die Grundlage für die weitergehende systematische Aufnahme und Beurteilung der Risiken für Regelverstöße (vgl. Tz 32 ff. (Compliance-Risiken)). Aus dieser regelmäßigen Befassung mit den Compliance-Risiken können sich im Zeitablauf auch Rückwirkungen auf die Festlegung der Geldwäsche-Compliance-Ziele ergeben.
- 30 Die Geldwäsche-Compliance-Ziele bilden den Rahmen und die Aufgaben für die Steuerungsfunktion des Geldwäschebeauftragten.
- 31 Geldwäsche-Compliance-Ziele können z.B. in einer Richtlinie, in einem Verhaltenskodex oder in ähnlicher Form dokumentiert werden.

3.2.3. Geldwäsche-Compliance-Risiken

- 32 Unter Berücksichtigung der Geldwäsche-Compliance-Ziele werden Geldwäsche-Compliance-Risiken, d.h. Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, identifiziert. Das Ziel der nach dem GwG durchzuführenden Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen²⁴. Hierzu wird entsprechend eine der Unternehmensorganisation angemessene systematische Risikoidentifikation und -bewertung durchgeführt. Es bietet sich an, eine Risiko-Kontroll-Matrix zu erstellen, mittels derer den Risiken entsprechende Maßnahmen des Compliance-Programms (vgl. Tz. 43) gegenübergestellt werden.
- 33 § 5 GwG sieht vor, dass die Verpflichteten diejenigen Geldwäsche-Risiken zu ermitteln und zu bewerten haben, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Hierbei haben sie insb. die in den Anlagen 1 und 2 des GwG genannten Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse²⁵ zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können auch weitere Informationsquellen relevant sein, etwa (Jahres-)Berichte, Typologiepapiere oder sonstige Veröffentlichungen der Zentralstelle für

²⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 110.

²⁵ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG. Die erste nationale Risikoanalyse wurde im Oktober 2019 veröffentlicht und steht auf der Internetseite des BMF als Download zur Verfügung (Service>Publikationen>Broschüren/Bestellservice).

Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) des Bundeskriminalamts bzw. der Landeskriminalämter sowie der Financial Action Task Force (FATF) (und ggf. weiterer internationaler Organisationen). Die Verpflichteten sollten darüber hinaus risikobasiert entscheiden, inwieweit die Informationen aus der supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission relevant sind.²⁶

- 34 Der Umfang der vom Verpflichteten zu erstellenden Risikoanalyse richtet sich nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GwG). Anhaltspunkte für eine Risikoeinstufung können u.a. sein:
- Art und Dauer der Dienstleistung oder Geschäftsbeziehung
 - Bestehen von ersten Verdachtsmomenten hinsichtlich Geldwäsche
 - Risikofaktoren gemäß Anlagen 1 und 2 zum GwG: Kundenrisiko; Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko; geografisches Risiko
 - Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden
 - Politisch exponierte Personen (PeP) als Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte
 - Informationen, die von der FIU im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 GwG (Durchführung von strategischen Analysen) bereitgestellt werden.
- 35 Im Rahmen der Analyse des Risikos der Geschäftsfelder und Prozesse wird insb. analysiert, wie hoch das jeweilige Risiko der jeweiligen Tätigkeit ist, z.B. stellt die Annahme, Weiterleitung oder Verwaltung von Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln grundsätzlich ein höheres Risiko dar.
- 36 Auf Grundlage der durchgeführten Analyse des Geschäftsrisikos können die identifizierten Risiken bewertet und kategorisiert werden. Anhand der bewerteten Einzelfälle kann eine Gesamtschau für das Unternehmen erstellt werden. Dabei können folgende drei Risikokategorien angenommen werden:
- Geringeres Risiko: Dem Risiko der Geldwäsche kann bereits durch vereinfachte Sorgfaltspflichten begegnet werden (§ 14 GwG).
 - Mittleres Risiko: Dem Risiko der Geldwäsche kann noch durch allgemeine Sorgfaltspflichten begegnet werden (§ 10 GwG).
 - Höheres Risiko: Dem Risiko der Geldwäsche kann nur durch Einhaltung der verstärkten Sorgfaltspflichten begegnet werden (§ 15 GwG).
- 37 Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Risikoanalyse für alle Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen im In- oder Ausland durchzuführen, die dem Mutterunternehmen nachgeordnet sind und die an ihren Standorten ebenfalls geldwäscherechtlichen Vorschriften unterliegen.

²⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (nachfolgend auch bezeichnet als "Supranationale Risikoanalyse"), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2017:340:FIN>.

38 Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren und regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG). Sie ist der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

3.2.4. Geldwäsche-Compliance-Programm

39 Auf der Grundlage der Beurteilung der Geldwäsche-Compliance-Risiken werden Regelungen eingeführt, die den Geldwäsche-Compliance-Risiken entgegenwirken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind.

40 Das Geldwäsche-Compliance-Programm umfasst Maßnahmen, die von den Mitarbeitern des Unternehmens und ggf. Dritten zur Sicherstellung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Das Geldwäsche-Compliance-Programm enthält klare Festlegungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Aktivitäten sowie die bei festgestellten Regelverstößen oder Verdachtsfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

41 § 6 Abs. 1 GwG schreibt die Einrichtung angemessener geschäfts- und kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen vor, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern.

Dazu gehören insb. (vgl. § 6 Abs. 2 GwG)

- die Regelungen in Bezug auf
 - a) den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG,
 - c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
 - e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften,
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen,
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insb. durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten.

42 Richtlinien, Checklisten oder IT-basierte Verfahren können dazu beitragen, dass die Risikoeinstufung und Identifizierung von Auftraggebern und wirtschaftlich Berechtigten einheitlich und nach denselben Grundsätzen erfolgt.

43 Für den Fall der Aufdeckung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften bzw. bei Verdachtsfällen stellen die Maßnahmen eine zeitnahe Kommunikation an die zuständigen Stellen im Unternehmen (insb. – soweit vorhanden – an den Geldwäschebeauftragten) und an externe Stellen (insb. FIU) sowie eine Analyse der Ursachen für die Regelverstöße sicher. Die Ursachenanalyse von Regelverstößen stellt eine wesentliche Grundlage für die Verbesserung des CMS dar (vgl. Abschn. 3.2.7.). Hierzu gehört insb. die Festlegung von Regelungen, die eine ordnungsmäßige Erfassung und Bearbeitung auftretender Verdachtsfälle sowie die notwendige Kommunikation festlegen. Das Verfahren der internen Bearbeitung und Einschätzung

möglicher Verdachtsfälle sollte – sofern vorhanden – durch den Geldwäschebeauftragten oder der mit dem Geldwäscheverfahren betrauten Person durchgeführt bzw. von diese/m/r überwacht werden. Dies umfasst regelmäßig auch die Dokumentation über die Entscheidung zur Meldung eines Verdachtsfalls bei der FIU.

- 44 § 6 Abs. 5 GwG sieht vor, dass im Hinblick auf die Art und Größe des Unternehmens angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, damit es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (sog. Hinweisgeberverfahren)²⁷.

Das Geldwäsche-Compliance-Programm ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren. Dies kann z.B. mittels einer Gegenüberstellung der Risiken für die Erreichung der Geldwäsche-Compliance-Ziele und der im Hinblick darauf vom Unternehmen ergriffenen Maßnahmen erfolgen (vgl. Tz. 31 zur sog. Risiko-Kontroll-Matrix).

3.2.5. Geldwäsche-Compliance-Organisation

- 45 Die gesetzlichen Vertreter legen die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Abläufe und Prozesse für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation fest. Die gesetzlichen Vertreter stellen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesamtorganisation des Unternehmens die für ein Geldwäsche-CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung (z.B. Mitarbeiter, Datenverarbeitungssysteme, Sachverständige (intern oder ggf. externe Dritte)).
- 46 Zu den organisatorischen Vorkehrungen gehört die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, sofern dies vorgeschrieben ist (vgl. § 7 GwG) oder freiwillig erfolgt. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Funktion verlangt persönliche Integrität, ausreichende fachliche Kenntnisse des GwG, Berufserfahrung und Objektivität (z.B. durch Definition einer Stellenbeschreibung/Stellenprofil).
- 47 Der Geldwäschebeauftragte ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften im Unternehmen zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende Grundsätze, Risikoanalysen und Verfahren umzusetzen sowie diese laufend zu aktualisieren. Er ist Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Unternehmens sowie für Aufsichts- und Ermittlungsbehörden.

²⁷ Die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („EU-Whistleblower Richtlinie 2019/1937“) sieht vor, dass Unternehmen und Organisationen auch in Deutschland verpflichtet werden, ein Hinweisgebersystem zu implementieren und sowohl Mitarbeitern als auch Externen, wie Geschäftspartnern und Angehörigen von Mitarbeitern, ein anonymes Meldesystem für Fehlverhalten zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Einführung eines Hinweisgebersystems trifft juristische Personen des Privatrechts mit mehr als 50 Mitarbeitern sowie juristische Personen im öffentlichen Sektor (staatliche Verwaltungsstellen, regionale Verwaltungen und Dienststellen). Die Richtlinie ist am 16.12.2019 in Kraft getreten und die Mitgliedsstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten, voraussichtlich bis Ende 2021, umsetzen.

Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen (§ 7 Abs. 5 Satz 3 GwG), insb.:

- Möglichkeit des ungehinderten Zugangs zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können (§ 7 Abs. 5 Satz 4 GwG)
- unmittelbare Berichterstattung an die Unternehmensleitung (§ 7 Abs. 5 Satz 5 GwG)
- kein Direktionsrecht der Geschäftsleitung, soweit es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht (§ 7 Abs. 5 Satz 6 GwG)
- keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis wegen der Erfüllung der Aufgaben als Geldwäschebeauftragter (§ 7 Abs. 7 GwG).

- 48 Die angemessene Umsetzung der vom Gesetz vorgegebenen Pflichten setzt grundsätzlich eine enge Einbindung der erforderlichen Maßnahmen in die bestehenden Regelprozesse des Unternehmens voraus. Es bietet sich daher an, das Geldwäsche-CMS in bestehende Systeme des Unternehmens, wie z.B. ein übergeordnetes CMS oder das Risikomanagementsystem zu integrieren. Auch können bestehende IT-Systeme genutzt werden.
- 49 Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass gruppenweite Regelungen zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten eingerichtet werden (vgl. auch § 9 GwG zu den gruppenweiten Pflichten).
- 50 Bei der Organisation des Geldwäsche-CMS ist darauf zu achten, dass die Datenschutzvorschriften insb. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Unternehmen (vgl. insb. § 11a GwG) beachtet werden.

3.2.6. Geldwäsche-Compliance-Kommunikation

- 51 Der Geldwäsche-Compliance-Kommunikation kommt im Regelbetrieb des CMS eine wesentliche Rolle zu, denn das definierte Geldwäsche-Compliance-Programm muss umfassend kommuniziert werden, um die Maßnahmen umsetzen zu können und eine entsprechende Wahrnehmung bei den Mitarbeitern für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zu schaffen.
- 52 Die Mitarbeiter, die im Rahmen des CMS definierte Rollen und Verantwortlichkeiten übernehmen, müssen ausreichende Informationen erhalten, damit sie zur Ausführung ihrer Tätigkeiten befähigt sind. Diese Informationen umfassen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG eine Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die bestehende Pflichtenlage. Hierzu können z.B. im Rahmen von Schulungen wesentliche Teile einer unternehmensspezifischen Geldwäsche-Richtlinie, Arbeitsanweisungen oder Prozessbeschreibungen erläutert werden. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, das Thema „Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ im Unternehmen generell durch Informationsmaterial, Broschüren, Newsletter o.ä. bekanntzumachen, um auch bei Mitarbeitern, die nicht direkt durch Maßnahmen betroffen sind, die Bedeutung eines regelkonformen Verhaltens herauszustellen.

- 53 Die Mitarbeiter und ggf. Dritte werden über das Geldwäsche-Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können. Gleichmaßen werden alle Mitarbeiter, die in ihrer täglichen Arbeit von den Regelungen des Geldwäsche-Compliance-Programms betroffen sind, darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- 54 Im Unternehmen wird festgelegt, wie konkrete Verdachtsfälle, Compliance-Risiken sowie festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (insb. dem Geldwäschebeauftragten) zu berichten sind. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Erfassung und Bearbeitung auftretender Verdachtsfälle wird das Unternehmen das interne Vorgehen und die notwendige Kommunikation für auftretende Verdachtsfälle festlegen. Das Verfahren zur Bearbeitung und Einschätzung möglicher Verdachtsfälle wird – sofern vorhanden – beim Geldwäschebeauftragten oder der mit dem Geldwäscheverfahren betrauten Person hinterlegt werden. Dies umfasst regelmäßig auch die Dokumentation über die Entscheidung zur externen Meldung eines Verdachtsfalls bei der FIU nach § 43 Abs. 1 GwG.
- 55 In § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG wird zudem klargestellt, dass insb. Regelungen für die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen, einzurichten sind.

3.2.7. Geldwäsche-Compliance-Überwachung und Verbesserung

- 56 Zu einem angemessenen und wirksamen Geldwäsche-CMS gehört, dass es in geeigneter Weise überwacht und kontinuierlich aktualisiert bzw. verbessert wird.
- 57 Für eine systematische und konsistente Sicherstellung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen, insb. der prozessunabhängigen CMS-Überwachung, z.B. durch die Interne Revision, können je nach Risikosituation folgende Aspekte von Bedeutung sein:
- Festlegung der Zuständigkeiten für die Compliance-Überwachung
 - Entwicklung eines Überwachungsplans
 - Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen
 - Bestimmung der Berichtswege für die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sowie
 - Erstellung von Berichten über die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen und Auswertung der Berichte durch die zuständige Stelle.
- 58 Überwachungs- und Verbesserungsmaßnahmen können sich z.B. auf die folgenden Punkte beziehen:
- Einhaltung der Maßnahmen des Geldwäsche-Compliance-Programms
 - Wirksamkeit der internen Sicherungsmaßnahmen
 - Überprüfung der Prozessabläufe in angemessenen Abständen
 - Wahrnehmung notwendiger Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen
 - Hinweise der FIU zu abgegebenen Verdachtsmeldungen.

- 59 § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG sieht die Überprüfung der in § 6 Abs. 2 GwG genannten internen Sicherungsmaßnahmen durch eine unabhängige Prüfung vor, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Diese unabhängige Prüfung kann durch eine Interne Revision oder durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen²⁸. Zu einer Prüfung gehört grundsätzlich die Anfertigung eines schriftlichen Berichts, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstands und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Beanstandungen enthält.
- 60 Werden im Rahmen der regelmäßigen Überwachung nach erfolgter Ursachenanalyse Schwachstellen im Geldwäsche-CMS oder Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften festgestellt, werden diese an die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen (insb. den Geldwäschebeauftragten und das nach § 4 Abs. 2 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene) berichtet. Die zuständigen Personen sorgen für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel, etwaige Sanktionierungen und die Verbesserung des Systems.
- 61 Rückmeldungen der FIU nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GwG an das Unternehmen zur Relevanz einer abgegebenen Meldung nach § 41 Abs. 1 GwG können zur Verbesserung des Geldwäsche-CMS beitragen.

3.3. Dokumentation des Geldwäsche-CMS

- 62 Zur Sicherstellung der dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit der getroffenen Regelungen und zum Nachweis der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten des Unternehmens ist es erforderlich, dass die Regelungen angemessen dokumentiert werden. Das GwG sieht hierzu explizite Dokumentationspflichten vor (vgl. u.a. § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 2 Nr. 1 d), § 8 GwG).
- 63 Bei der Dokumentation des Geldwäsche-Compliance-Programms ist es von Bedeutung, dass sachgerechte interne Anweisungen zur Anwendung des Geldwäsche Compliance-Programms einschließlich der geldwäscherelevanten Systeme und Verfahren sowie eine Dokumentation der geschäfts- und kundenbezogenen Kontrollen zur Geldwäscheprävention, z.B. in einer internen Geldwäscherichtlinie, bestehen, die die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG aufgeführten Aspekte umfasst. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und -organisation kann diese Dokumentation den Mitarbeitern als gedrucktes Dokument oder elektronisch in einem IT-gestützten Kommunikationssystem zur Verfügung gestellt werden.
- 64 Die zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften erstellte Dokumentation kann zulässigerweise auch in elektronischer Form vorgehalten werden. Für größere oder überregional organisierte Unternehmen bietet sich eine Integration der nach geldwäscherechtlichen Vorschriften erforderlichen Dokumentation und Regelungen in bestehende IT-gestützte Informationssysteme an. Für die in bestimmten Zeitabständen vorzunehmende Aktualisierung der Dokumentation sowie die kontinuierliche Überwachung von Geschäftsbeziehungen können IT-gestützte integrierte Informationssysteme die erforderlichen Prozesse unterstützen und zudem die Einhaltung der Aufbewahrungspflicht (§ 8 Abs. 4 GwG) für die im Zusammenhang mit den Pflichten aus dem GwG erstellte Dokumentation sowie die anschließende Vernichtung sicherstellen. Eine angemessene Dokumentation der getroffenen Regelungen sowie deren

²⁸ Vgl. Gesetzesbegründung zum GwG, BT-Drs. 18/11555, S. 111.

Umsetzung sind Voraussetzung für die interne Überwachung der Regelungen sowie für eine unabhängige Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG.

4. Prüfung des Geldwäsche-CMS

4.1. Prüfungsziel

- 65 Das IDW hat mit dem *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* die Berufsauffassung dargelegt, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit die Prüfung von Compliance Management Systemen planen, durchführen sowie darüber Bericht erstatten. Die Prüfung eines Geldwäsche-CMS stellt einen Anwendungsfall des *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* dar.
- 66 Die Zielsetzung einer nach *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* durchgeführten Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist demgemäß weder darauf ausgerichtet, Sicherheit über die tatsächliche Einhaltung von geldwäscherechtlichen Vorschriften im Einzelfall zu erreichen, noch darauf, die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern gewählten Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche im Einzelnen zu beurteilen.

4.2. Abgrenzung des Prüfungsgegenstands und Prüfungsumfang

- 67 Gegenstand der Prüfung sind die in einer vom Unternehmen aufzustellenden CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen der gesetzlichen Vertreter zur Umsetzung des Geldwäsche-CMS im Unternehmen. Der Geldwäsche-CMS-Beschreibung kommt eine entscheidende Bedeutung für die Abgrenzung des Prüfungsgegenstands zu.
- 68 Das Unternehmen legt fest, über welchen (ggf. abgegrenzten) Teilbereich des Geldwäsche-CMS ein Prüfungsurteil getroffen werden soll. Beispielsweise kann eine Abgrenzung des Prüfungsgegenstands nach Organisationseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) erfolgen. Nicht zulässig ist nach *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* eine isolierte Prüfung in Bezug auf einzelne Grundelemente des Geldwäsche-CMS (z.B. die Prüfung der Risikobeurteilung).
- 69 Wenn die CMS-Beschreibung für einen zu prüfenden Teilbereich in einer übergeordneten CMS-Beschreibung für das gesamte CMS oder für mehrere Teilbereiche enthalten ist, kann es für den Prüfer von besonderer Bedeutung sein, dass eindeutig erkennbar ist, welche Darstellungen der CMS-Beschreibung Gegenstand der Prüfung sind und sich hieraus keine Irreführung der Berichtsadressaten ergibt²⁹.
- 70 Eine nach *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* durchgeführte Prüfung kann als Angemessenheitsprüfung oder als Wirksamkeitsprüfung erfolgen. Dabei schließt eine Wirksamkeitsprüfung stets die Angemessenheitsprüfung mit ein. Das Unternehmen legt im Prüfungsauftrag fest, ob eine Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung durchgeführt werden soll.
- 71 Ziel einer Wirksamkeitsprüfung des Geldwäsche-CMS ist, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit darüber erlangt, ob

²⁹ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 76 und Tz. A70.

- die im geprüften Zeitraum implementierten Regelungen des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
 - die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
 - während des geprüften Zeitraums geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und
 - während des geprüften Zeitraums wirksam waren.
- 72 Die Angemessenheitsprüfung des Geldwäsche-CMS zielt darauf ab, dass der Wirtschaftsprüfer hinreichende Sicherheit darüber erlangt, ob
- die zu einem bestimmten Zeitpunkt implementierten Regelungen des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind,
 - die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen in allen wesentlichen Belangen
 - geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern und
 - zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren.
- 73 Die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen zu den Regelungen des Geldwäsche-CMS sind angemessen dargestellt, wenn sie auf sämtliche der in Abschn. 3 genannten Grundelemente eines Geldwäsche-CMS eingehen und keine wesentlichen falschen, d.h. unvollständige oder falsche bzw. irreführende Darstellungen, enthalten.³⁰
- 74 Die Regelungen des CMS sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Hierzu zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, und die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des CMS getroffen werden.³¹ § 6 Abs. 1 Satz 1 GwG verlangt die Schaffung angemessener Sicherungsmaßnahmen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG sind solche „Maßnahmen“ angemessen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken.
- 75 Die Wirksamkeit des CMS ist dann gegeben, wenn die Regelungen in den laufenden Geschäftsprozessen von den hiervon betroffenen Personen nach Maßgabe ihrer Verantwortung in einem bestimmten Zeitraum wie vorgesehen eingehalten werden.³²

³⁰ Vgl. IDW EPS 980 n.F. (10.2021), Tz. 13i).

³¹ Vgl. IDW EPS 980 n.F. (10.2021), Tz. 23.

³² Vgl. IDW EPS 980 n.F. (10.2021), Tz. 25.

- 76 Die Beurteilung der Kontinuität der Beachtung der in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen erfordert es, dass die Prüfung der Wirksamkeit einen angemessenen Zeitraum abdeckt, i.d.R. mindestens ein halbes Geschäftsjahr.³³
- 77 Für Unternehmen, die ein Geldwäsche-CMS erstmals einrichten oder erweitern, kann es zweckmäßig sein, im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Wirtschaftsprüfer bereits während der Entwicklung, Einführung, Änderung oder Erweiterung des Systems projektbegleitend mit der Prüfung des Geldwäsche-CMS nach *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* zu beauftragen. Eine solche „projektbegleitende“ Prüfung stellt keine Mitwirkung an der Entwicklung oder Einrichtung eines Geldwäsche-CMS dar, durch die der Prüfer aufgrund der Unabhängigkeitsvorschriften von einer späteren Prüfung der Wirksamkeit des Geldwäsche-CMS ausgeschlossen wäre. Werden bei der Prüfungsdurchführung wesentliche Mängel in dem in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Geldwäsche-CMS erkannt, ist es mit der Stellung eines Prüfers vereinbar, Entscheidungsvarianten zu notwendigen Grundsätzen und Maßnahmen zur Ausgestaltung eines angemessenen Geldwäsche-CMS zu geben. Die Entscheidung über deren Annahme verbleibt beim Unternehmen.

4.3. Prüfungsdurchführung

- 78 Der *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* enthält Anforderungen für die Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen für eine Prüfung der Angemessenheit und – sofern einschlägig – Wirksamkeit des oder der zu prüfenden Teilbereiche des CMS.³⁴ Diese Anforderungen sind bei der Prüfung des Geldwäsche-CMS entsprechend anzuwenden.

4.4. Berichterstattung über die Prüfung

- 79 Die Berichterstattung über die Prüfung erfolgt in einem Prüfungsbericht: *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* sieht folgende Bestandteile für den CMS-Prüfungsbericht vor:³⁵
- a. Überschrift
 - b. Adressaten des CMS-Prüfungsberichts
 - c. Prüfungsauftrag
 - d. Beschreibung (Identifizierung) des zu prüfenden Geldwäsche-CMS
 - e. Angabe der oder Bezugnahme auf die vom Unternehmen angewandten CMS-Grundsätze, anhand derer die Angemessenheit und Wirksamkeit des Geldwäsche-CMS beurteilt wird, sodass die beabsichtigten Nutzer die Grundlage für die Schlussfolgerungen des Prüfers verstehen können
 - f. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung einschließlich einer zusammenfassenden Beschreibung der durchgeführten Prüfungshandlungen und der Klarstellung, dass es sich um einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Sicherheit über die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zu dem CMS handelt

³³ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 61.

³⁴ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 28–Tz. 102.

³⁵ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 103 ff.

- g. Beschreibung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des CMS-Prüfers
 - h. Aussage, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)* durchgeführt wurde
 - i. Aussage, dass bei der Prüfung die Berufspflichten der WPO und der Berufssatzung WP/vBP, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit, eingehalten werden und dass die WP-Praxis die Anforderungen an die Qualitätssicherung anwendet
 - j. Feststellungen zum Geldwäsche-CMS und ggf. Empfehlungen
 - k. Falls relevant:
 - Beschreibung von bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Prüfungsgegenstands
 - Aussage, dass der Auftrag für einen bestimmten Zweck bzw. Adressatenkreis durchgeführt wurde und deshalb die Verwendung der Ergebnisse für andere Zwecke ausgeschlossen ist
 - ggf. Hinweis auf nicht in die inhaltliche Prüfung einbezogene und vom Unternehmen abgegrenzte sonstige Informationen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung
 - l. Zusammenfassendes Prüfungsurteil (vgl. Tz. 71 ff.)
 - m. Eine Aussage über die inhärenten Grenzen des Geldwäsche-CMS und zum Risiko, die Feststellungen zum Geldwäsche-CMS auf die Zukunft zu übertragen
 - n. Datum des CMS-Prüfungsberichts
 - o. Name und Ort des CMS-Prüfers
 - p. Unterschrift des CMS-Prüfers.
- 80 Die Geldwäsche-CMS-Beschreibung der gesetzlichen Vertreter ist dem CMS-Prüfungsbericht als Anlage beizufügen.³⁶
- 81 Der Prüfer erstellt den Prüfungsbericht auf der Grundlage des mit dem Unternehmen geschlossenen Auftrags. Die Prüfung des Geldwäsche-CMS wird für Zwecke des Unternehmens durchgeführt und der Prüfungsbericht ist zur Information des Unternehmens über das Ergebnis der Prüfung bestimmt. Es liegt in der Entscheidung des Unternehmens, ob der Prüfungsbericht in Abstimmung mit dem Prüfer Dritten (z.B. den nach § 50 GwG zuständigen Aufsichtsbehörden) zugänglich gemacht wird. Dieser Prüfungsbericht ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Die Verantwortung des Prüfers besteht allein dem Unternehmen gegenüber.
- 82 Beispiele für eine Berichterstattung über eine Angemessenheits- bzw. Wirksamkeitsprüfung sind in den Anlage 2 und 3 beigefügt. Der CMS-Prüfer kann für den Fall einer Wirksamkeitsprüfung mit dem Auftraggeber vereinbaren, eine Kurzfassung des CMS-Prüfungsberichts zu erstellen. Die Erstellung eines solchen Kurzberichts kommt nur bei einer vollumfänglichen Prüfung der Wirksamkeit der in der CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen des Unternehmens in Betracht. Die Kurzfassung muss neben einer klarstellenden Überschrift die in *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 105 genannten Mindestbestandteile – mit Ausnahme einer klar-

³⁶ Vgl. *IDW EPS 980 n.F. (10.2021)*, Tz. 108.

stellenden Überschrift sowie der ggf. nicht oder nicht vollständig aufzuführenden Feststellungen und Empfehlungen – enthalten. In der Kurzfassung ist zudem auf den vollständigen Prüfungsbericht zu verweisen. Ein Formulierungsbeispiel für einen Kurzbericht findet sich in Anlage 4.

4.5. Qualitätssicherung bei der Prüfung

- 83 Bei CMS-Prüfungen handelt es sich um betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen die allgemeinen Berufspflichten der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit nach der Wirtschaftsprüferordnung zu beachten sind.
- 84 Die auftragsbezogenen Anforderungen des *IDW QS 1*, Abschn. 4.6., sind bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen anzuwenden.³⁷
- 85 Ein Auftrag zur Durchführung einer Geldwäsche-CMS-Prüfung darf nur angenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass ausreichende Erfahrung und Kompetenz sowie personelle und zeitliche Ressourcen vorhanden sind, um den Auftrag ordnungsgemäß durchführen zu können. Vor Auftragsannahme ist bei der notwendigen Beurteilung der Auftragsrisiken daher insb. festzustellen, ob die für die Durchführung des Auftrags notwendigen Fach- und Branchenkenntnisse verfügbar sind, Erfahrungen mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen vorliegen oder erlangt werden können und erforderlichenfalls Spezialisten zur Verfügung stehen.

³⁷ Vgl. *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* (Stand: 09.06.2017), Tz. 5.

Anlagen

Anlage 1: Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG

- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen³⁸
- Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG)³⁹
- Auslegungshinweis zur Identifizierungspflicht für Immobilienmakler im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Aufsichtsbehörden⁴⁰
- Auslegungs- und Anwendungshinweise der Wirtschaftsprüferkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)⁴¹
- FATF, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation⁴²
- Auslegungen des Bundesverwaltungsamts (BVA): Transparenzregister Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz⁴³.

³⁸ https://www.lids.sachsen.de/anlagen/?ID=16468&art_param=446.

³⁹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/Finanzmarktregulierung/2014-01-29-11-GwG-anlage2.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁴⁰ <https://www.ihk-muenchen.de/ihk/documents/Recht-Steuern/Geldw%C3%A4schepr%C3%A4vention/auslegungshinweis-zur-identifizierungspflicht-fuer-immobilienmakler.pdf>.

⁴¹ https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Geldwaesche/WPK-Bekaempfung_der_Geldwaesche-Anwendungshinweise.pdf.

⁴² <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>.

⁴³ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=23.

Anlage 2: Aufbau eines CMS-Prüfungsberichts zu einer Wirksamkeitsprüfung i.S. des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) mit uneingeschränktem Prüfungsurteil⁴⁴

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Compliance Management Systems für
[Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]

An die [Gesellschaft]

A. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom [Datum] haben uns [die gesetzlichen Vertreter] der [Gesellschaft] beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Geldwäsche-CMS-Beschreibung sowie der Angemessenheit und Implementierung des in der CMS-Beschreibung dargestellten Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] durchzuführen.

Unter einem Compliance Management System (CMS) ist die Gesamtheit aller Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden zusammenfassend: Regelungen) zu verstehen, die auf ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritter abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Regelverstößen in abgegrenzten Teilbereichen. Ein Geldwäsche-Compliance Management System (Geldwäsche-CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, der auf die Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist.

Für die Durchführung des Auftrags und für unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, der ausschließlich an die [Gesellschaft] zur Verwendung [für interne Zwecke] gerichtet ist.

[alternativ: Wir erstellen diesen Bericht auf Grundlage des mit der ... [Gesellschaft] geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Berichterstattung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.]

⁴⁴ Vgl. Anlage 3.1. zu IDW EPS 980 n.F. (10.2021).

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen über ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]. Bei der Einrichtung des Geldwäsche-CMS wurden [Bezeichnung der angewandten CMS-Grundsätze] zugrunde gelegt.

Die gesetzlichen Vertreter der [Gesellschaft] sind für das Geldwäsche-CMS einschließlich der Abgrenzung der zu prüfenden Teilbereiche und der Dokumentation des Geldwäsche-CMS sowie für die Inhalte der Geldwäsche-CMS-Beschreibung verantwortlich. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Prozesse und Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Geldwäsche-CMS-Beschreibung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung erbringen zu können.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die angemessene Darstellung der in der Geldwäsche CMS-Beschreibung enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] abzugeben. Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zur Angemessenheit und Implementierung des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] abzugeben. Unsere Prüfung umfasst nicht die Beurteilung, welche Regelungsbereiche von den gesetzlichen Vertretern als Gegenstand der unternehmensweiten Compliance-Organisation festgelegt bzw. welche Teilbereiche als Gegenstand der CMS-Prüfung abgegrenzt wurden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] dargestellten Regelungen des Geldwäsche-CMS sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Hierzu zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des Geldwäsche-CMS getroffen werden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980 n.F. (10.2021))* durchgeführt. Unsere WP-Praxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die zum geprüften Zeitpunkt implementierten Regelungen des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze des CMS] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, ob die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und ob die dargestellten Regelungen in allen wesentlichen Belangen zum [Datum] implementiert waren.

Auftragsgemäß umfasste unsere Prüfung nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung des Unternehmens dargestellten Regelungen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis einer Auswahl beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung, die nicht Gegenstand des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des Geldwäsche-CMS] sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu diesen sonstigen Informationen ab.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

[Zusammenfassende Beschreibung der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, der Aufbauprüfungen sowie der weiteren Prüfungshandlungen.]

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der Geldwäsche-CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des Geldwäsche-CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

C. Feststellungen zum Geldwäsche-Compliance Management System

I. Konzeption des Geldwäsche CMS für [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]

[einschließlich Beschreibung der angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätze]

Ausführungen zu den einzelnen Geldwäsche-CMS-Grundelementen:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

II. Feststellungen [und Empfehlungen]

- a. Feststellungen, die zu einer Einschränkung, Versagung oder Erklärung der Nicht-abgabe des Prüfungsurteils geführt haben
- b. sonstige Feststellungen
- c. ggf. Darstellung von bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Prüfungsgegenstands
- d. ggf. Empfehlungen]

D. Zusammenfassendes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die zum [Datum] implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- waren die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen
 - geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und
 - zum [Datum] implementiert.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die die Geldwäsche-CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] bei der Gesellschaft zum [Datum] aufgestellt wurde. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

[Ort, Datum]

Unterschrift

Anlagen:

1. Geldwäsche-CMS-Beschreibung
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 3: Aufbau eines Prüfungsberichts zu einer Angemessenheitsprüfung i.S. des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) mit uneingeschränktem Prüfungsurteil⁴⁵

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Prüfung der Angemessenheit und Implementierung des Compliance Management Systems für
[Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]

An die [Gesellschaft]

A. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom [Datum] haben uns [die gesetzlichen Vertreter] der [Gesellschaft] beauftragt, eine Prüfung der in nachstehender Anlage 1 beigefügten Geldwäsche-CMS-Beschreibung sowie der Angemessenheit und Implementierung des in der CMS-Beschreibung dargestellten Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] durchzuführen.

Unter einem Compliance Management System (CMS) ist die Gesamtheit aller Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden zusammenfassend: Regelungen) zu verstehen, die auf ein regelkonformes Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sowie ggf. Dritter abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Regelverstößen in abgegrenzten Teilbereichen. Ein Geldwäsche-Compliance Management System (Geldwäsche-CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich eines CMS, der auf die Einhaltung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist.

Für die Durchführung des Auftrags und für unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, der ausschließlich an die [Gesellschaft] zur Verwendung [für interne Zwecke] gerichtet ist.

[alternativ: Wir erstellen diesen Bericht auf Grundlage des mit der ... [Gesellschaft] geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Berichterstattung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.]

⁴⁵ Vgl. Anlage 3.3. zu IDW EPS 980 n.F. (10.2021).

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die in der als Anlage 1 beigefügten Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen über ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]. Bei der Einrichtung des Geldwäsche-CMS wurden [Bezeichnung der angewandten CMS-Grundsätze] zugrunde gelegt.

Die gesetzlichen Vertreter der [Gesellschaft] sind für das Geldwäsche-CMS einschließlich der Abgrenzung der zu prüfenden Teilbereiche und der Dokumentation des Geldwäsche-CMS sowie für die Inhalte der Geldwäsche-CMS-Beschreibung verantwortlich. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Prozesse und Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Geldwäsche-CMS-Beschreibung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung erbringen zu können.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die angemessene Darstellung der in der Geldwäsche CMS-Beschreibung enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] abzugeben. Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zur Angemessenheit und Implementierung des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] abzugeben. Unsere Prüfung umfasst nicht die Beurteilung, welche Regelungsbereiche von den gesetzlichen Vertretern als Gegenstand der unternehmensweiten Compliance-Organisation festgelegt bzw. welche Teilbereiche als Gegenstand der CMS-Prüfung abgegrenzt wurden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] dargestellten Regelungen des Geldwäsche-CMS sind angemessen, wenn sie geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Hierzu zählt auch, dass bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an die zuständige Stelle im Unternehmen zu berichten sind, damit die notwendigen Konsequenzen für eine Verbesserung des Geldwäsche-CMS getroffen werden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980 n.F. (10.2021))* durchgeführt. Unsere WP-Praxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die zum geprüften Zeitpunkt implementierten Regelungen des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze des CMS] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, ob die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und ob die dargestellten Regelungen in allen wesentlichen Belangen zum [Datum] implementiert waren.

Auftragsgemäß umfasste unsere Prüfung nicht die Beurteilung der Wirksamkeit der in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung des Unternehmens dargestellten Regelungen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Kenntnisse über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld und die Compliance-Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt. Wir haben die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis einer Auswahl beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung, die nicht Gegenstand des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des Geldwäsche-CMS] sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu diesen sonstigen Informationen ab.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

[Zusammenfassende Beschreibung der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, der Aufbauprüfungen sowie der weiteren Prüfungshandlungen.]

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit und Richtigkeit der Geldwäsche-CMS-Beschreibung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise zur Konzeption des Geldwäsche-CMS sowie zur Angemessenheit und Implementierung schriftlich bestätigt.

C. Feststellungen zum Geldwäsche-Compliance Management System

I. Konzeption des Geldwäsche CMS für [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS]

[einschließlich Beschreibung der angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätze]

Ausführungen zu den einzelnen Geldwäsche-CMS-Grundelementen:

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation
- Compliance-Überwachung und Verbesserung.

II. Feststellungen [und Empfehlungen]

- a. Feststellungen, die zu einer Einschränkung, Versagung oder Erklärung der Nicht-abgabe des Prüfungsurteils geführt haben
- b. sonstige Feststellungen
- c. ggf. Darstellung von bedeutenden Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Prüfungsgegenstands
- d. ggf. Empfehlungen]

D. Zusammenfassendes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die zum [Datum] implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- waren die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen
 - geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und
 - zum [Datum] implementiert.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die die Geldwäsche-CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] bei der Gesellschaft zum [Datum] aufgestellt wurde. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

[Ort, Datum]

Unterschrift

Anlagen:

1. Geldwäsche-CMS-Beschreibung
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 4: Kurzfassung der Berichterstattung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers bei einer Wirksamkeitsprüfung für Zwecke der Veröffentlichung⁴⁶

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] des CMS]

An die [Gesellschaft]

Wir haben die in Anlage 1 beigefügte CMS-Beschreibung der gesetzlichen Vertreter sowie die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des in der CMS-Beschreibung dargestellten Compliance Management Systems für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] des CMS zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung] geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der [Gesellschaft] sind für das Geldwäsche-CMS einschließlich der Abgrenzung der von uns zu prüfenden Teilbereiche sowie die Dokumentation des Geldwäsche-CMS und die Inhalte der Geldwäsche-CMS-Beschreibung verantwortlich. Bei der Einrichtung des CMS wurden [Bezeichnung der angewandten CMS-Grundsätze] zugrunde gelegt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Prozesse und Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer Geldwäsche-CMS-Beschreibung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung erbringen zu können.

Auch ein wirksames Geldwäsche-CMS unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Regelverstöße auftreten können, ohne systemseitig verhindert oder aufgedeckt zu werden.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die angemessene Darstellung der in der CMS-Beschreibung enthaltenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] abzugeben. Darüber hinaus ist es unsere Aufgabe, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil mit hinreichender Sicherheit über die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung enthaltenen Darstellungen zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] des CMS] abzugeben. Unsere Prüfung umfasst nicht die Beurteilung, welche Regelungsbereiche von den gesetzlichen Vertretern als Gegenstand der unternehmensweiten Compliance-Organisation festgelegt

⁴⁶ Vgl. Anlage 3.4. zu IDW EPS 980 n.F. (10.2021).

bzw. welche Teilbereiche als Gegenstand der CMS-Prüfung abgegrenzt wurden. Die Zielsetzung der Prüfung liegt als Systemprüfung auch nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen. Sie ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW EPS 980 n.F. (10.2021))* durchgeführt. Unsere WP-Praxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des *IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* angewendet. Die Berufspflichten gemäß der WPO und der BS WP/vBP einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob die im geprüften Zeitraum implementierten Regelungen des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind, ob die dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen während des geprüften Zeitraums geeignet waren, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Verstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und ob die dargestellten Regelungen in allen wesentlichen Belangen während des Zeitraums vom [Datum] bis [Datum] wirksam waren.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen haben wir nach unserem pflichtgemäßen Ermessen vorgenommen. Wir haben die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen sowie die uns vorgelegten Nachweise überwiegend auf der Basis einer Auswahl beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung, die nicht Gegenstand des ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des Geldwäsche-CMS] sind, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung zu diesen sonstigen Informationen ab.

Im Einzelnen haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

[Zusammenfassende Beschreibung der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, der Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie der weiteren Prüfungshandlungen]

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- sind die im Zeitraum von [Datum] bis [Datum] implementierten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen) des Geldwäsche-CMS in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt,
- waren die in der Geldwäsche-CMS-Beschreibung dargestellten Regelungen in Übereinstimmung mit den angewandten Geldwäsche-CMS-Grundsätzen ... [Bezeichnung der CMS-Grundsätze] in allen wesentlichen Belangen
 - während des Zeitraums von [Datum] bis [Datum] geeignet, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße gegen ... [Beschreibung der betreffenden Regeln bzw. des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s)] rechtzeitig zu erkennen als auch solche Regelverstöße zu verhindern, und
 - während des Zeitraums vom [Datum] bis [Datum] wirksam.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Geldwäsche-CMS-Beschreibung für ... [Beschreibung des oder der zu prüfenden abgegrenzten Teilbereiche(s) des CMS] bei der Gesellschaft zum [Datum] aufgestellt wurde; die Ausführungen zu den Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit einzelner Regelungen erstrecken sich daher auf den Zeitraum vom [Datum] bis [Datum]. Jede Übertragung dieser Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des Geldwäsche-CMS falsche Schlussfolgerungen gezogen werden.

[Gegebenenfalls Hinweis auf sonstige Sachverhalte]

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass [Hinweis auf sonstige Sachverhalte, wenn dies zum Verständnis des Prüfungsauftrags, der Verantwortung des Wirtschaftsprüfers oder zum Verständnis des Kurzberichts erforderlich ist..]

Auftragsbedingungen

Wir erstellen diesen Bericht auf Grundlage des mit der ... [Gesellschaft] geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Berichterstattung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir einen Bericht, der ausschließlich an die [Gesellschaft] zur Verwendung [für interne Zwecke] gerichtet ist. Die Inhalte des Berichts gehen über diese Kurzfassung hinaus. Ein vollumfängliches Verständnis

über unseren Auftrag, die Vorgehensweise unserer Prüfung sowie unserer Feststellungen kann regelmäßig nur durch das Lesen unseres Berichts gewonnen werden.

[Ort, Datum]

Unterschrift

Anlagen:

1. Geldwäsche-CMS-Beschreibung
2. Allgemeine Auftragsbedingungen